GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0117/2020

Amt:	Bauamt	Datum:	07.04.2020
Bearbeiter:	Krzikalla	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technischer Ausschuss	22.04.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer beidseitig beleuchteten freistehenden City Star Werbeanlage für temporäre Werbung
Standort: Dresdner Straße 94, 1393/70

Sachverhalt:
Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet. Es handelt sich um das Grundstück, auf welchem sich der Netto-Markt befindet. Die Antragstellerin möchte eine beidseitig beleuchtete freistehende City Star Werbeanlage (HxB: 5,42 x 3,80m) für temporäre Werbung errichten und beantragt dafür die Baugenehmigung. Auf dem Grundstück steht bereits ein Werbepylon an der Dresdner Straße.

Beschlussvorschlag:
Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung der beidseitig beleuchteten freistehenden Werbeanlage wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

Begründung:
Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Hinweis:
Um ein geordnetes städtebauliches Bild zu schaffen, sollte bei der Errichtung der Werbeanlage die Flucht der Außenkante des bereits vorhandenen Werbepylon des Netto-Marktes zur Dresdner Straße hin aufgenommen werden (Abstand Außenkante Werbepylon zu Gehweg = Abstand Außenkante antragsgegenständliche Werbeanlage zu Gehweg).

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan